

31. Dezember 2017

Einspeisevergütung erneuerbare Energie gültig ab 1. Januar 2018 PV- Anlagen mit KEV- Vergütung, etc.

(Preise zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Gruppe 07.01 / 08.01	Rücklieferung aus Photovoltaikanlagen mit KEV, Naturstrombörse, etc.	
Anwendung	Diese Regelung gilt für Photovoltaikanlagen (PV- Anlagen) mit einer Leistung ab 2.0 kWp und einer Zertifizierung nach HKN (Herkunftsnachweis). Die produzierte Energie wird vollständig ins Netz zurückgespielen. Die HKN- Zertifikate werden exklusiv der Stiftung KEV bzw. anderen Vertriebswegen (Abnehmer / Portale) zur Nutzung übertragen.	
Messung	Erfassung von Bezug und Rücklieferung während der Hoch- und Niedertarifzeit. Als Rücklieferungsenergie gilt die produzierte Energie, abzüglich der betriebsnotwendigen Hilfsbetriebe wie Heizung, Lüftung, etc. Die Erfassung erfolgt Periodengerecht. Die Art der Vergütung (HT / NT) richtet sich nach den Modellen der Abnehmer. Bei Mehrfamilienhäusern erfolgt die KEV- Registrierung und Messung in der Regel auf einen Zähler. Werden verschiedene PV- Anlagen im gleichen Gebäude parallel betrieben, so gelten diese wie bei der KEV als eine Einheit.	
Ablesung	Anlagen < 29.9 kWp Quartalsweise mit Meldekarte oder per E-Mail Anlagen > 30.0 kWp Mit Zählerfernauslesung (ZFA)	
Tarifzeiten	Hochtarif (HT / T3) Niedertarif (NT / T4)	Mo - Fr 07.00 - 19.00 übrige Zeit
Grundpreise	pro Monat mit ZFA, inkl. Telekommunikationsausrüstung, pro Monat	CHF 15.00 CHF 85.00
Verrechnung mit Schlussrechnung per 31. Dezember		

Vergütung für Energielieferung	Hochtarif (HT / T3) Niedertarif (NT / T4)	individuell individuell
--------------------------------	--	----------------------------

Allgemeine Bedingungen

Die Messung muss nach den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des EWH mit separater Bezügersicherung, Zählerplatz, Überspannungsschutz etc. ausgerüstet sein. (Anschluss nach Schema EWH EEA 1/15)

Stromspeicher dürfen nur nach Bewilligung durch das Werk installiert werden. Der Betrieb wird separat geregelt.

Zertifizierungs-, Einrichtungs- und Mutationskosten (gem. Blatt Dienstleistungen) und Umverdrahtungsarbeiten an den Messeinrichtungen sind durch den Produzenten zu tragen.

Mutationen (z. B. Wechsel ins KEV) sind 2 Monate vorab schriftlich dem EWH zu melden.

Weitere Informationen über Energie und Dienstleistungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ewheiden.ch.